

## Worum geht's?

## Urteil

vom 20. Mai 2010,  
9C\_208/2010

Welche Anforderungen muss die Rücktrittserklärung erfüllen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung wegen Anzeigepflichtverlet-

zung vom Vorsorgevertrag zurücktreten will?

## Sachverhalt

Der Selbständigerwerbende G. schloss sich per 1. Januar 2006 zur Durchführung der freiwilligen beruflichen Vorsorge einer Verbandsvorsorgeeinrichtung an. Sämtliche Fragen zu bestehenden Leiden, zu innerhalb der letzten fünf Jahre aufgetretenen Gesundheitsschäden, zur Einnahme von Medikamenten sowie zu ärztlicher Behandlung verneinte er. Am 12. November 2007 wurde G. aufgrund von Panikattacken von einem Psychiater eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 Prozent attestiert.

Als sich G. bei der Vorsorgeeinrichtung zum Leistungsbezug anmeldete,

teilte der Rückversicherer der Verbandsvorsorgeeinrichtung mit, es liege eine Anzeigepflichtverletzung vor, denn G. habe bei Versicherungsbeginn unter ersten Symptomen derselben Krankheit gelitten, die nunmehr zur Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Er habe die Frage nach der regelmässigen Einnahme von Medikamenten verneint, obwohl er seit Jahren den Beta-blocker Inderal benötigt habe, um seiner Arbeit ungestört nachgehen zu können. Weiter habe er es versäumt, den seit Jahren vorliegenden Tremor offenzulegen.

Daraufhin schrieb die Vorsorgeeinrichtung G., sie sei bereit, den Versicherungsschutz zu gewährleisten, wenn G. mit ei-

nem Vorbehalt für eine Erwerbsunfähigkeit wegen psychischer Erkrankungen und Folgen davon während fünf Jahren ab Versicherungsbeginn einverstanden sei. Andernfalls werde sie entsprechend der gesetzlichen Regelung vom Vertrag zurücktreten.

Nachdem er beim Sozialversicherungsgericht Zürich keinen Erfolg hatte, verlangt G. nun vor Bundesgericht die reglementarischen Invalidenleistungen samt Zins.

## Entscheid

Die Verletzung der Anzeigepflicht und deren Folgen beurteilen sich im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge nach den statutarischen und den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, bei Fehlen entsprechender Normen gemäss Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Mangels entsprechender reglementarischer Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung sind im vorliegenden Fall die Art. 4 ff. VVG anwendbar.

Art. 6 VVG gibt dem Versicherer das Recht, innert einer gewissen Frist vom Vertrag zurückzutreten, falls der Versicherte eine Anzeigepflichtverletzung begangen hat. In der Rücktrittserklärung muss dann ausführlich auf die verschwiegene oder ungenau mitgeteilte Gefahrstatsache hingewiesen werden. Das Bundesgericht äussert sich jedoch

nicht dazu, ob eine Anzeigepflichtverletzung vorliegt oder nicht, denn die Vorsorgeeinrichtung sei gar nie rechtsgültig vom Vertrag zurückgetreten:

Indem die Vorsorgeeinrichtung G. die Möglichkeit einräumt, weiterhin versichert zu bleiben, wenn er den gewünschten Vorbehalt akzeptiert, habe sie, so das Bundesgericht, den Rücktritt lediglich in Aussicht gestellt; hingegen sei die Vorsorgeeinrichtung aufgrund dieses Schreibens nicht vom Vorsorgevertrag zurückgetreten, und es sei sogar offen, ob sie dies künftig tun werde, da sie diesen Schritt vom Verhalten des Beschwerdeführers abhängig mache. Gerade bei derart weit reichenden Willenserklärungen müsse Klarheit und Eindeutigkeit verlangt werden. Da es im vorliegenden Fall hieran – und damit an der Rücktrittserklärung – fehle, bestehe der Vertrag nach wie vor, und G. habe Anspruch auf die Invalidenleistungen samt Zins.

**Anmerkung**

Ein Rücktritt muss eindeutig erklärt werden – jedoch zu wessen Schutz? Angewendet auf den vorliegenden Fall will man verhindern, dass der Versicherte über seinen Versicherungsstatus im Ungewissen bleibt. Hier liegt die Situation jedoch umgekehrt: Zwar wurde der Rücktritt nur bedingt ausgesprochen, jedoch hatte der Versicherte die Wahl. Damit besteht die Unsicherheit nur auf Seite der Vorsorgeeinrichtung, und man könnte argumentieren, dass der Versicherte ohne Unsicherheit auch keinen Schutz benötigt.

**Laurence Uttinger**

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich